

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Zeiskam vom 01.10.1985

zuletzt geändert am 18.06.2015, in Kraft getreten am 01.07.2018

Der Gemeinderat Zeiskam hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 110), der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1985 (GVBl. S. 103) und des § 32 der Friedhofssatzung vom 01.10.1985 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

II. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

§ 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 147,-- € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 246,-- € |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung eines **Wahlgrabes** mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren für bzw. bei Urnendoppelgrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren für

1.1 den gesamten Friedhofsbereich mit Ausnahme der unter Ziffer 1.2 benannten Stellen

- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 471,-- € |
| b) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung (2 Grabstellen) | 677,-- € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 903,-- € |
| d) für eine dritte und jede weitere Grabstelle (Familiengrab) | 411,-- € |
| e) eine Urnengrabstätte (Urnendoppelgrabstätte) | 785,-- € |
| f) Urnenasengrabstätte | 850,-- € |
| g) Urnenkammer in einer Urnenstele | 1.250,-- € |

- 1.2 Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle an der nördlichen Friedhofsmauer und im westlichen Grabfeld nördlich der Leichenhalle (Sondergrabstellen) wird neben der maßgebenden Gebühr **aus Ziffer 1.1 ein Zuschlag von 1.000 Euro** erhoben.

Grabstellen im Bereich der nördlichen Einfriedungsmauer sind dann keine Sondergrabstellen, wenn vor dem 01.01.1980 eine Grabstelle in einem Wahlgrab belegt und die Beisetzung einer zweiten oder weiteren Person vorgesehen ist und noch zu erfolgen hat. Wird dadurch die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, sind die Gebührensätze für eine Doppelgrabstätte nach 1.1 zugrunde zu legen. Ist die Grabstätte belegt, sind die Ruhefristen abgelaufen und fordern die Angehörigen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes, sind die Gebühren nach 1.2 maßgebend.

2. Für die Beisetzung einer weiteren Person in einem bereits bestehenden Grab (Doppelbelegung)

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für Erwachsene | 411,-- € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahre | 186,-- € |

Wird hierdurch eine Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche erforderlich, ist außerdem eine Gebühr für eine Ausgrabung zu zahlen (§ 5).

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) bei Wahlgrabstätten auf 1/40
 - b) bei Urnengrabstätten auf 1/30
 der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren.
 Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach den angefangenen Monaten des Jahres.

4. In den Grabfeldern, in denen die Plattenwege und Grabeinfassungen von der Gemeinde bereits angelegt sind oder noch werden, wird zur Abgeltung der dafür entstehenden Kosten zusätzlich ein Betrag von
 - a) für eine Einzelgrabstelle 686,-- €
 - b) für eine Doppelgrabstelle 1.180,-- €
 erhoben.

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Anfertigung eines Grabes
 - a) für Erwachsene 746,-- €
 - b) für Kinder bis zu 6 Jahren 205,-- €
 - c) für Urnenbeisetzung 157,-- €

2. Für eine Tieferlegung einer Grabstätte zur Beisetzung einer weiteren Leiche ein Zuschlag von 205,-- €

3. Bei Wahlgräbern für die Beisetzung der zweiten oder weiteren Leiche ein Zuschlag von 205,-- €

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. a) Innerhalb der ersten 6 Jahre nach der Bestattung
 - bei Erwachsenen 785,-- €
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren 395,-- €

- b) innerhalb 7 bis 15 Jahre nach der Bestattung
 - bei Erwachsenen 677,-- €
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren 290,-- €

- c) nach 15-jähriger Liegezeit
 - bei Erwachsenen 636,-- €
 - bei Kindern bis zu 6 Jahren 237,-- €

- d) für Ausgraben von Aschen 100,-- €

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle auf einer Zelle bis zu 7 Tagen 131,-- €
2. Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges 43,-- €
3. Reinigen der Leichenhalle 141,-- €
4. Vorübergehendes Einstellen einer Leiche in einer Leichenzelle, je angefangener Tag 53,-- €

§ 7 Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person (ausgen. § 2 Abs. 2 und 3 BestG)
 - für Erwachsene 205,-- €
 - für Kinder 105,-- €
 Von dieser Gebühr kann Befreiung erteilt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten zu

der Gemeinde besondere Bindungen hatte.

2. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet. Außerdem werden für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten verwaltungsmäßigen Leistungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 - GVBl. S. 578 - erhoben.